Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren (Gartenwasser)

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Der Magistrat

Finanzverwaltung
Abt. Stadtkasse und kommunale Steuern
Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Finanzverwaltung
Abt. Stadtkasse und kommunale Steuern
Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

E-Mail: steueramt@darmstadt.de

Absender:

Name/Firma
Vorname
Straße und Hausnummer/Postfach
PLZ und Ort
Telefonnummer für eventuelle Rückfragen

Angaben zum Grundstück

Grundstück Darmstadt:	Straße und Hausnummer
Kassenzeichen Schmutzwassergebühr:	
Kundennummer der ENTEGA:	

Angaben zum Wasserzähler (Bitte füllen Sie für jeden Zähler ein Formular aus)

Zählernummer:		**Zählerstand**	**Alt am:**		**m³**
Herstellungsjahr:			**Neu am:**		**m³**
Der Zähler ist geeicht bis:		**Gartenwasserverbrauch:**			**m³**
Eingebaut am:					

☐ **Im Abrechnungszeitraum wurde ein Gartenwasserzähler ausgetauscht**

Alte Zählernummer	Stand beim Ausbau in m³	Zähler ausgebaut am (Datum)

☐ **Im Abrechnungszeitraum wurde ein Pool über einen Gartenwasserzähler / Brunnen befüllt**

Befüllung in m³	Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift/en

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Hinweise:

Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, der gemäß § 17 Abs. 4 ABGS gültig geeicht und zuverlässig eingebaut sein muss. Der Einbau ist über ein Foto nachzuweisen. Alle Aufwendungen für die Anschaffung, den Einbau, die Eichung oder den Austausch müssen Sie tragen. Nach der Installation des Zählers übermitteln Sie bitte das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt zum Einbau/Austausch eines privaten Wasserzählers (Gartenwasserzähler).

Bitte beachten Sie, dass Aufsatzzähler für Wasserhähne nicht zulässig sind.

Die Eichdauer für Wasserzähler ist in Deutschland in § 34 i.V.m. Anlage 7 der Mess- und Eichordnung (MessEV) geregelt. Sie beträgt 6 Jahre, so dass nach Ablauf der Eichgültigkeit der private Wasserzähler ausgetauscht werden muss. Bitte beachten Sie hierzu auch die vorherigen Hinweise.

Nach Erhalt der jährlichen Schmutzwassergebührenabrechnung (Grundlage ist Ihre Frischwasserabrechnung des örtlichen Versorgers) ist ein Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteten Frischwassers (Gartenwasser) zu stellen. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich für das Kalenderjahr bzw. Abrechnungsjahr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Es bietet sich an, den Gartenwasserzähler gemeinsam mit dem Hauptwasserzähler abzulesen.

Gemäß der wasserrechtlichen Vorgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Poolwasser als Schmutzwasser bzw. Abwasser anzusehen. Das Entwässern des Poolwassers auf dem Grundstück ohne behördliche Erlaubnis stellt gemäß WHG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nach § 4 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS) der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind Sie verpflichtet, das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Poolwasser ist daher immer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten und somit gebührenpflichtig. Sollten Sie für die Befüllung eines Pools Gartenwasser nutzen, dürfen Sie dieses Wasser/diesen Verbrauch nicht bei der Antragstellung Gartenwasser berücksichtigen. Wenn Sie Brunnenwasser nutzen, sind die Abwassergebühren nachträglich zu berechnen. Bitte vermerken Sie dies auf Ihrem Antrag.

Ist Ihr Grundstück im Bereich einer Trennkanalisation gelegen, ist bei der Entsorgung des Poolwassers darauf zu achten, dass es nicht in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden darf, sondern über die hausinternen Schmutzwasserkanäle zu entsorgen ist, beispielsweise mit einer Tauchpumpe.